



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

## Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

### Schnellbrief 377/2023

An die  
Mitgliedstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211•4587-1  
Telefax 0211•4587-287  
E-Mail: info@kommunen.nrw  
Internet: www.kommunen.nrw

Vorgangszeichen: 41.4.1.13-001/001,  
41.4.1.4-001/009

Ansprechpartner:  
Beigeordneter Claus Hamacher  
Hauptreferent Carl Georg Müller  
Durchwahl 0211•4587-220 / -255  
Persönliche E-Mail: CarlGeorg.Mueller@kommunen.nrw

8. November 2023

## Haushaltsrecht – Verbändeanhörung zum Entwurf 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW hat uns den Referentenentwurf für ein 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz übersandt (**Anlagen 1 bis 3**) und um Stellungnahme gebeten.

Zur Vorbereitung der Stellungnahme wird die Geschäftsstelle den Entwurf unter Beteiligung der zuständigen Gremien umfassend auswerten.

Schwerpunkte des Entwurfs sind Veränderungen der Rechtsregime für den Haushaltsausgleich und das Haushaltssicherungskonzept. Außerdem soll die Frist für die Zuleitung des bestätigten Jahresabschluss-Entwurfs an den Rat von drei auf sechs Monate verlängert werden. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist zum 31. Dezember 2023 vorgesehen (vgl. Art. 8 des Entwurfs).

Wesentliche Inhalte des Entwurfs waren bereits Gegenstand einer HVB-Konferenz am gestrigen Tage, zu der das Ministerium eingeladen hatte (vgl. Schnellbrief [Nr. 364](#) vom 2. November 2023). Dort wurde angekündigt, dass zeitliches Ziel für das Gesetzgebungsverfahren ein Landtagsbeschluss im Februar 2024 sei. Das Gesetz solle damit rückwirkend in Kraft treten und ausdrücklich auch für die Erstellung der Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023 Geltung entfalten. Wegen der laufenden Haushaltsaufstellungen hat Ministerin Scharrenbach verdeutlicht, dass eine Aufstellung nach derzeitigem Recht bis zur Verkündung des Gesetzes ohne Weiteres möglich bleibe. Kommunen, deren Haushalt auf der neuen Rechtslage beruhen sollte, müssten die Verkündung des Gesetzes abwarten. Offen geblieben war in der HVB-Konferenz insoweit die Frage, ob man nur mit dem Haushaltsbeschluss oder sogar mit der Haushaltseinbringung zu warten habe; aus Sicht der Geschäftsstelle spricht allerdings vieles dafür, dass nur der *Haushaltsbeschluss* zeitlich nach der Verkündung des Gesetzes gefällt werden muss.

Über den Gesetzentwurf hinaus ist außerdem eine Anpassung der KomHVO NRW angekündigt worden. Genaueres ist hierzu indes noch nicht bekannt.

*Diesen Schnellbrief sowie weitere tagesaktuelle Informationen und Textmuster aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*

Für Fragen und/oder Hinweise zum Referentenentwurf hat das Ministerium eine zentrale E-Mail-Adresse eingerichtet:

[Haushaltsrecht@mhkbd.nrw.de](mailto:Haushaltsrecht@mhkbd.nrw.de)

Für einen etwaigen Informationsaustausch mit Kommunen, die von den aktuellen IT-Problemen der Südwestfalen IT betroffen sind, ist laut Ankündigung des Ministeriums ein zentraler Informationsaustausch zwischen Ministerium und Südwestfalen IT eingerichtet worden.

Über das weitere Verfahren werden wir wie gewohnt berichten.

Es grüßt Sie herzlich

Ihr

*Christof Sommer*

**Anlagen**